Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 27 C 5662/14

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Baumgarten Brandt Rechtsanwälte**, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.: K0052-0000075415

gegen

[redacted]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Knies & Albrecht**, Widenmayerstraße 34, 80538 München, Gz.: 6704/14

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 955,60 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung geltend.

Die Klägerin ist Inhaberin ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk [redacted]").

Der Film wurde in Deutschland erstmals am 14.01.2010 kommerziell veröffentlicht und als DVD im Verkauf und Verleih angeboten.

Das Budget für diesen Film betrug ca. 15 Millionen Dollar.

Der Beklagte war am 18.01.2010 um 2:56:49 Uhr Inhaber eines Internetanschlusses im Anwesen [redacted].

Mit Schreiben vom 18.10.2010 wurde der Beklagte durch die Prozessbevollmächtigte der Klägerin im Auftrag des Klägerseite abgemahnt und sogleich mit Fristsetzung aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben, K9.

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte habe im Rahmen eines Filesharing-Programmes den Film [redacted]" heruntergeladen und wieder zum Upload angeboten. Damit habe der Beklagte den Film im Internet gemäß § 19 a UrhG wieder zur Verfügung gestellt. Es bestehe eine Vermutung dafür, dass der Beklagte als Inhaber des Internetanschlusses als Täter hafte. Gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG stehe der Klägerin nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie ein Schadensersatz in Höhe von 400,00 € für das Filmwerk zu. Darüber hinaus stünden der Klägerin Ansprüche gegen die Beklagtenseite auf Ersatz der ihr durch Abmahnung entstandenen Rechtsverfolgungskosten zu, §§ 97 Abs. 2, 97 a Abs. 1 S. 2 a. F. UrhG. Der Gegenstandswert für die Tätigkeit der Klägervertreter sei mit 7.500,00 € anzusetzen.

Der von der Beklagtenseite vorgetragene Sachverhalt sei insgesamt unsubstantiiert, sodass hier eine Entlastung der Vermutung gegen den Beklagten nicht gegeben sei. Der Beklagte habe nicht

nachgewiesen, dass er niemals eine Tauschbörse benutzt habe, er habe auch nicht nachgewiesen, dass Zugriff anderer Personen möglich gewesen sei. Es werde auch bestritten, dass der Beklagte zum Zeitpunkt 18.01.2010 nicht über einen WLAN-Anschluss verfügt habe.

In der Verfügung vom 19.12.2014 und Terminsladung zum 05.02.2014 wurde der Klägerin aufgegeben, für die von ihr benannten Zeugen einen Auslagenvorschuss von jeweils 80,00 € einzuzahlen. Hierfür wurde eine Frist bis zum 09.01.2015 gesetzt. Nachdem eine Einzahlung des Auslagenvorschusses bis zum Termin nicht einging, wurden die Zeugen wieder abgeladen.

Die Klägerin beantragte zuletzt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, nicht jedoch weniger als 400,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.01.2014 zu zahlen.
Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 555,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.01.2014 zu zahlen.

Der Beklagte beantragte Klageabweisung.

Er habe zum damaligen Zeitpunkt am 18.01.2010 noch im Elternhaus gewohnt, dort hätten auch sein Vater [redacted] und seine Mutter [redacted] gelebt, sowie der damals 22-jährige Bruder [redacted]. Er sei zwar nominell Inhaber des Anschlusses gewesen, faktisch sei dieser Anschluss aber sowohl von seinem Vater als auch von seinem Bruder genutzt worden. Er und sein Vater hätten Zugriff auf einen PC gehabt, der Bruder habe einen selbstständigen PC und einen Laptop in seinem Zimmer gehabt, auf die der Beklagte keinerlei Einsicht gehabt habe. Eine Nachfrage bei den Beteiligten habe vom Bruder keine klare Antwort ergeben. Anlässlich des damaligen Anschlusses über 1&1 sei ein WLAN-Anschluss nicht gegeben gewesen, der WLAN-Anschluss sei erst mit dem Anbieterwechsel zu Kabel Deutschland im Jahr 2011 eingerichtet worden. Insoweit sei eine Haftung des Beklagten auch nicht weiter gegeben.

Der Beklagte räumte ein, er habe vor ca. 8 Jahren eine Torrent-Datei genutzt. Diese sei zwischenzeitlich insbesondere aber zum Zeitpunkt der behaupteten Urheberrechtsverletzung bereits wieder von seinem Computer entfernt worden. Sein Bruder habe entsprechende Spiele und Filme auf seinem Computer gehabt. Eine Überprüfung des Computers seines Bruders sei nicht möglich gewesen, da dieser passwortgeschützt gewesen sei.

Bezüglich der Einzelheiten des Parteienvorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben. Die von der Klägerseite benannten Zeugen wurden mangels Einzahlung des Vorschusses abgeladen, auf die Einvernahme des Beklagten als Partei wurde im Termin nach seiner Anhörung vom 05.02.2015 verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin konnte einen Anspruch wegen Urheberrechtsverletzung am 18.01.2010 nicht nachweisen, § 97 Abs. 2 S. 1, i. V. m. § 19 a UrhG.

I. Unstreitig war die Klägerin Inhaberin der Rechte betreffend das Filmwerk [redacted]".

II. Unstreitig blieb auch die Inhaberschaft des Internetanschlusses im Wohnhaus des Beklagten durch diesen.

III. Die Klägerin konnte eine Täterschaft des Beklagten hinsichtlich der Rechtsverletzung nicht nachweisen.

Grundsätzlich trägt die Klägerin nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Erstattung von Schadensersatz und Abmahnkosten erfüllt sind, danach ist es auch ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil v. 15.11.2012, I ZR 74/12 (Morpheus)).

Aber wenn über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen worden ist, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten (vgl. BGH Urteil v. 08.01.2014, I ZR 169/12 (Bearshare)).

Nach allgemeinen Grundsätzen trifft den Beklagten als Inhaber des Internetanschlusses auch eine sekundäre Darlegungslast, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat (vgl. BGH am angegebenen Ort).

Vorliegend ist diese Situation gegeben, da die Klägerin hinsichtlich der Wohn- und Lebensverhältnisse des Beklagten zum streitgegenständlichen Zeitraum keine nähere Kenntnisse hat und auch nicht erlangen kann. Der Beklagte ist vorliegend allerdings seiner sekundären Darlegungslast in ausreichendem Umfang nachgekommen.

Der Inhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (vgl. BGH Bearshare, Rn 18).

Dabei ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet.

Vorliegend hat der Beklagte sowohl seiner Darlegungs- sowie auch seiner Nachforschungspflicht genüge getan, indem er zum einen sämtliche damals im Haushalt der Eltern lebenden Personen mitteilte. Es handelte sich sowohl um die Elterr[redacted] wie auch den damals bereits volljährigen [redacted] Der Beklagte gab auch an, in welcher Form die jeweiligen Personen tatsächlich den Internetanschluss nutzten und welche Geräte hierfür zur Verfügung standen. Weiter gab der Beklagte an, dass faktisch die Mutter nicht als Täterin in Betracht käme, da sie praktisch kein Internet nutze, theoretisch möglich sei auch eine Nutzung durch den Vater [redacted]. Eine Nutzung durch den Bruder [redacted] hielt der Beklagte für naheliegend und wahrscheinlich, da der Bruder Internetnutzungen tätigte. Der Beklagte ist insoweit seinen Nachforschungspflichten auch nachgekommen, da er den Bruder zu dem Vorfall befragte, von diesem aber keine eindeutige ablehnende oder zusagende Antwort erhielt. Eine Überprüfung der passwortgeschützten Computer des Bruders ist dem Beklagten innerhalb einer Vertrauensgemeinschaft wie einer Familie nicht zuzumuten, da insoweit eine Verletzung des Passwortes erforderlich wäre. Nachdem der Beklagte den ihm zugänglichen Computer, der von ihm und seinem Vater genutzt wurde, auf entsprechende Dateien über-

prüfte, ist dies als Nachforschung ausreichend. Es kann nicht erwartet werden, dass der Beklagte unter Umgehung eines passwortgeschützten Gerätes Einsicht in die persönlichen Dateien des Bruders nimmt, wenn diese nicht freiwillig von diesem zur Verfügung gestellt werden.

Die Rechtssprechung des BGH beinhaltet auch nicht, dass der Beklagte einen **sicheren** Täter an die Klägerin melden muss, sondern er ist lediglich zu zumutbaren Nachforschungen verpflichtet, d.h. zu einer Befragung der Mitbewohner und Mitteilung der Ergebnisse. Soweit der Beklagte seiner Darlegungslast genüge getan hat, verbleibt es bei der Beweislast zu Lasten der Klägerin, wobei die genannten Personen für die Klägerin als Zeugen zur Verfügung stehen.

Vorliegend wurden die Mitbewohner des Beklagten auch als Zeugen benannt, nachdem der Vorschuss durch die Klägerin aber nicht fristgerecht eingezahlt wurde, standen die Zeugen im Termin vom 05.02.2015 nicht für die Einvernahme zur Verfügung, auf eine nochmalige Parteieinvernahme des Beklagten wurde durch den Klägervertreter verzichtet, nachdem der Beklagte ausführlich mündlich zu dem Umständen Stellung nahm.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Klägerin zwar bestritten hat, dass die Mitbewohner des Beklagten Zugriff hatten und dieser niemals eine Tauschbörse nutzte, die Beweislast aber trotzdem auf Klägerseite verblieben ist.

Zur Frage, ob ein WLAN-Anschluss gegeben war, obliegt es nicht der Beklagteseite zu beweisen, dass sie keinen WLAN-Anschluss hatte, sondern der Klägerseite, dass ein solcher vorhanden war. Die entsprechenden Beweismittel wurden im Rahmen der Darlegungslast der Klägerin möglich gemacht.

IV. Nachdem vorliegend nicht nachgewiesen wurde, dass ein ungesicherter WLAN-Anschluss dem Haushalt zur Verfügung stand, kommt eine Haftung des Beklagten auch nicht als Störer in Betracht.

Insoweit war die Darlegung des Beklagten detailliert und auch zeitlich abgrenzbar. Auch insoweit ist der Beklagte seiner Darlegungslast nachgekommen.

V. Mangels nachgewiesenen Verstoßes und Rechtsverletzung durch den Beklagten waren sowohl Ansprüche hinsichtlich des Schadenersatzes wie auch der Abmahnkosten abzuweisen.

VI. Die Kostenentscheidung erging gemäß § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit gemäß §§ 708, Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

[redacted]
[redacted] Amtsgericht

Verkündet am 26.02.2015

gez.
Deß, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 26.02.2015

Kessler, JSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig